

*Endgültige Fassung*

|                 |   |           |
|-----------------|---|-----------|
| Erhebungsstelle | <b>Erhebung über die<br/>öffentliche Abwasserbeseitigung 1998</b> | <b>6S</b> |
|-----------------|---|-----------|

Adressfeld

Bitte diesen Erhebungsvordruck ausgefüllt bis zum **XX.XX.1999**  
an die rückseitig genannte Erhebungsstelle einsenden.

Bitte teilen Sie uns mit, an wen wir uns bei Rückfragen  
wenden dürfen (freiwillige Angabe):

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_

## Angaben über die öffentliche Kanalisation

Falls besondere Umstände die Beantwortung der Fragen beeinflusst haben, können Sie uns dies hier mitteilen:

Rücksendeadresse:

|                         |
|-------------------------|
| Statistisches Landesamt |
|-------------------------|

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird alle drei Jahre bei Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen und sonstigen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreiben, durchgeführt. Sie dient dem regelmäßigen Überblick über die Abwasserbeseitigung und den Gewässerschutz.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300). Erhoben werden die Angaben zu § 6 Abs. 3 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 18 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Anstalten, Körperschaften, sowie die InhaberInnen oder LeiterInnen der Unternehmen und anderer Einrichtungen auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 20 UStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, daß sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Trennung und Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name, Telefon- und Telefaxnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie der Ort der Einleitungsstelle des Abwassers sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Der Ort der Einleitungsstelle des Abwassers darf für die Zusammenführung der Erhebungsmerkmale nach §§ 6 - 9 verwendet werden und wird mit dem Erhebungsvordruck nach Abschluß der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Die übrigen Hilfsmerkmale werden sofort nach Abschluß der Eingangsprüfung vom Erhebungsvordruck abgetrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluß der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Die verwendete Identitäts-Nummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und anderen Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift der Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Identitäts-Nummer und die Zahl der in der Abwasserbeseitigung tätigen Personen werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlage hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

# Erhebung über die öffentliche Abwasserbeseitigung 1998

## Angaben über die öffentliche Kanalisation

# 6S

### Hinweise zum Ausfüllen:

- Machen Sie bitte die Angaben für alle von Ihnen betriebenen Kanalnetze in Ihrem gesamten Entsorgungsgebiet. Falls sich das Entsorgungsgebiet über mehrere Bundesländer erstreckt, tragen Sie bitte zusätzlich die Angaben für dieses Teilgebiet ein.
- Angaben ggf. sorgfältig schätzen. Bitte auf ganze Zahlen runden.

### I. Art, Länge und Baujahr des Kanalnetzes (Stand: 31.12.1998) Ident.-Nr. SST 1-9

| SA                             | 11   | SST 10-11  | ab SST 23 Code                  |                                   |                                 |     |  |
|--------------------------------|--|--|---------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|-----|--|
| Entsorgungsgebiet              | Baujahr <sup>1)</sup> der Kanalabschnitte              | Länge der Kanäle, einschl. Transportkanäle <sup>2)</sup> |                                 |                                   |                                 |     |  |
|                                |  | Insgesamt  | Mischwasserkanäle <sup>3)</sup> | Schmutzwasserkanäle <sup>4)</sup> | Regenwasserkanäle <sup>5)</sup> |     |  |
|                                |  | Kilometer  |                                 |                                   |                                 |     |  |
| 1. Entsorgungsgebiet insgesamt | bis 1950   | 011  | 012                             | 013                               | 014                             |     |  |
|                                | 1951 - 1960  | 021  | 022                             | 023                               | 024                             |     |  |
|                                | 1961 - 1970  | 031  | 032                             | 033                               | 034                             |     |  |
|                                | 1971 - 1980  | 041  | 042                             | 043                               | 044                             |     |  |
|                                | 1981 - 1990  | 051  | 052                             | 053                               | 054                             |     |  |
|                                | nach 1990  | 061  | 062                             | 063                               | 064                             |     |  |
|                                | insgesamt  | 071  | 072                             | 073                               | 074                             |     |  |
|                                | 2. Darunter Entsorgungsgebiet in anderen Bundesländern | bis 1950   | 081                             | 082                               | 083                             | 084 |  |
| 1951 - 1960                    |  | 091  | 092                             | 093                               | 094                             |     |  |
| 1961 - 1970                    |  | 101  | 102                             | 103                               | 104                             |     |  |
| 1971 - 1980                    |  | 111  | 112                             | 113                               | 114                             |     |  |
| 1981 - 1990                    |  | 121  | 122                             | 123                               | 124                             |     |  |
| nach 1990                      |  | 131  | 132                             | 133                               | 134                             |     |  |
| zusammen                       |  | 141  | 142                             | 143                               | 144                             |     |  |

### II. Anzahl und Speichervolumen der Regentlastungsanlagen (Stand: 31.12.1998)

Bitte alle Entlastungsanlagen in der Kanalisation angeben, unabhängig davon, ob diese im Misch- oder Trennsystem betrieben wird.

| SA   | 12                                | SST 10-11                 | ab SST 23 Code                     |                           |                               |                           |                            |  |  |  |
|--|-----------------------------------|---------------------------|------------------------------------|---------------------------|-------------------------------|---------------------------|----------------------------|--|--|--|
| Entsorgungsgebiet                                      | Regenüberlaufbecken <sup>6)</sup> |                           | Regenrückhaltebecken <sup>7)</sup> |                           | Regenklärbecken <sup>8)</sup> |                           | Regenüberläufe ohne Becken |  |  |  |
|  | Anzahl                            | Speichervolumen insgesamt | Anzahl                             | Speichervolumen insgesamt | Anzahl                        | Speichervolumen insgesamt |                            |  |  |  |
|  | m <sup>3</sup>                    |                           | m <sup>3</sup>                     |                           | m <sup>3</sup>                |                           |                            |  |  |  |
| 1. Entsorgungsgebiet insgesamt                         | 011                               | 012                       | 013                                | 014                       | 015                           | 016                       | 017                        |  |  |  |
| 2. Darunter Entsorgungsgebiet in anderen Bundesländern | 021                               | 022                       | 023                                | 024                       | 025                           | 026                       | 027                        |  |  |  |

### III. Verbleib des gesammelten Schmutzwassers im Jahr 1998

Wurde das gesammelte Schmutzwasser <sup>9)</sup> vollständig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt? .....

|     |   |
|-----|---|
| 211 | 1 |
|     | 2 |

ja ⇨ Bitte weiter mit Abschnitt IV.  
nein ⇨ Bitte weiter mit Abschnitt III.1.

Falls nein:

1. Wurde Schmutzwasser einer industriellen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt? .....

|     |   |
|-----|---|
| 212 | 1 |
|-----|---|

ja ..... 2 nein

Falls ja: Jahresschmutzwassermenge <sup>9)</sup> ..... 312 1 000 m<sup>3</sup>

Angeschlossene Einwohner ..... 311 Anzahl

2. Wurde Schmutzwasser <sup>9)</sup> ohne Abwasserbehandlung direkt in ein Oberflächengewässer bzw. in das Grundwasser eingeleitet? .....

|     |   |
|-----|---|
| 213 | 1 |
|-----|---|

ja ..... 2 nein

Falls ja:

SA 14 SST 10-11

| Einleitungsstellen (Gemeinde, -teil) | Einleitung in       |                   | Angeschlossene Einwohner | Jahresschmutzwassermenge <sup>9)</sup> | Arithmetischer Mittelwert CSB <sup>10)</sup> |
|--------------------------------------|---------------------|-------------------|--------------------------|--|--|
|                                      | Grundwasser         | Oberflächenwasser |                          |  |  |
| SST 12-22                            | - bitte ankreuzen - |                   | Anzahl                   | 1 000 m <sup>3</sup>                   | mg/l   |
|                                      | 411                 | 412               | 413                      | 414                                    | 415  |
|                                      | 1                   | 1                 |                          |  |  |
|                                      | 411                 | 412               | 413                      | 414                                    | 415  |
|                                      | 1                   | 1                 |                          |  |  |
|                                      | 411                 | 412               | 413                      | 414                                    | 415  |
|                                      | 1                   | 1                 |                          |  |  |

### IV. Ökonomische Angaben 1998 für die öffentliche Kanalisation

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Berichtsjahr endet. Falls die Kanalisation als rechtlich unselbstständiger Teil (Regiebetrieb) einer Gemeinde betrieben wird, Angaben bitte schätzen.

1. Tätige Personen <sup>11)</sup> (Stand: 31.12.1998) ..... 214 Anzahl

2. Investitionen <sup>12)</sup> ..... 215 DM

3. Wert der im Jahr 1998 neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen <sup>13)</sup> ..... 216 DM

#### läuterungen:

- Jahr der Fertigstellung bzw. der letzten wesentlichen Änderung oder Sanierung. Maßnahmen zur Behebung örtlich begrenzter Schäden (Reparaturen) gelten nicht als wesentliche Änderung oder Sanierung.
- Anschlußkanäle (Hausanschlüsse) zählen nicht zur öffentlichen Kanalisation.
- Kanäle zum gemeinsamen Ableiten von Schmutzwasser, Niederschlagswasser und ggf. Fremdwasser.
- Kanäle zum getrennten Ableiten von Schmutzwasser.
- Kanäle zum getrennten Ableiten des Niederschlags.
- Speicher und / oder Absetzbecken im Mischsystem mit Becken- und / oder Klärüberlauf, einschließlich Fang- und Durchlaufbecken, Stauraumkanal.
- Speicherraum für Regenabflußspitzen im Misch- oder Trennsystem, einschließlich Rückhaltekanal.
- Absetzbecken für Regenwasser im Trennsystem.
- Durch Gebrauch verändertes Wasser. Eventuell auftretendes Fremdwasser bitte einbeziehen.
- Chemischer Sauerstoffbedarf.
- Mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in der öffentlichen Kanalisation.
- Als Investitionen gelten die
  - Summe aller Ausgaben, die eine Vermögensveränderung herbeiführen (z.B. Baumaßnahmen, Erwerb von Sachvermögen). Einbezogen werden alle Ausgaben für in 1998 fertiggestellte bzw. erworbene Bauten und Anlagen.
  - im Geschäftsjahr aktivierten Bruttozugänge (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) an erworbenen und selbstgestellten Sachanlagen einschl. solcher Leasing-Güter, die beim Leasingnehmer zu aktivieren sind.
- Hier ist der Wert (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr über mittel- und langfristige Miet- bzw. Pachtverträge neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen (einschl. Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) anzugeben, soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind.

*Einzeltransportkanäle sind d.h. Kanäle zwischen den Siedlungszentren und der Kläranlage (Hauptsammlung) ...*